

Per Telefax: 0221-2066-457

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Carl Andersson
Sterntalerweg 29
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202-9899260
FAX: 02202-9899261
Mobil: 01522-2191403
E-Mail: Carl.Andersson@gmx.de

5. August 2013

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Carl Andersson ./ Stadt Köln

- 4 L 1016/13 VG Köln -

hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 29.07.2013 bestätigt, dass der Antrag vom 18.03.2013 ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzungen behandelt wurde, nämlich in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2013, Nichtöffentlicher Teil, TOP 10.1, und in der Sitzung des Rates am 19.03.2013, Nichtöffentlicher Teil, TOP 24.6. Der Antragsteller hat keinen Zugriff auf die Protokolle dieser Sitzungen. Es ist richtig, dass der Antragsteller im Telefonat am 11.04.2013 Einsicht in die relevanten Protokolle ersucht hat. Irreführend führt die Antragsgegnerin allerdings aus, dass Einsicht in diese Protokolle gestattet wäre. (Seite 2, vorletzter Absatz.) Richtig ist, dass die Antragsgegnerin Auskunft allein mit Schriftsatz vom 25.03.2013 erteilt hat, wonach der Antrag abgelehnt wurde. Der Werbenutzungsvertrag in sich wurde sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung am 19.03.2013 behandelt. Das Protokoll für den öffentlichen Teil der Sitzung steht dem Antragsteller online zur Verfügung. Hiermit dürfte der Antragsteller bestätigen, dass weder sein Antrag vom 18.03.2013 noch überhaupt das Thema Tabakwerbung im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurde.

In dem Antrag vom 31.05.2013 wird unter anderem darüber beschwert, dass die Öffentlichkeit bei der Behandlung des Antrags vom 18.03.2013 zu unrecht ausgeschlossen wurde. Die Antragsgegnerin bestreitet nicht, dass Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung abzuhalten sind. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung des Antrags vom 18.03.2013 hat die Antragsgegnerin nicht begründet. Eine Antragsbefugnis hat die Antragsgegnerin auch nicht bestritten.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist von daher stattzugeben, da ansonsten die Kölner Stadtwerke GmbH demnächst ein Werbenutzungsvertrag für die nächsten 15-20 Jahren abschließen könnte, wonach die Nutzung städtischer Werbeflächen zwecks Tabakwerbung unwiderruflich zu vergeben wäre, bevor das Thema in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder seiner Ausschüsse zu behandeln wäre.



(Carl Andersson)